

Interpellation

0054 Kropf, Bern (JA!)

Weitere Unterschriften: 4

Eingereicht am: 17.11.2003

Ist die Qualität in der Sozialhilfe im Berner Jura trotz der Neuorganisation der Sozialdienste gesichert

Im Verlauf des Jahres 2002 beschlossen einige Gemeinden aus dem Jura bernois, den gemeinsamen Sozialdienst Service social du Jura bernois (SSJB) zu verlassen; sie setzten damit das Startsignal zur Auflösung des SSJB. Heute ist absehbar, dass der Gemeindeverband bis Mitte 2004 aufgelöst und in den drei Bezirken des Jura bernois stattdessen kleinere Sozialdienste geschaffen werden. Ein halbes Jahr vor der Inbetriebnahme der neuen Sozialdienste ist heute aber teilweise immer noch unklar, mit welchen Strukturen die Gemeinden ihre Aufgaben im Bereich der Sozialhilfe wahrnehmen wollen.

Die Auflösung eines mittelgrossen Sozialdienstes zugunsten kleinerer Einheiten wirft grundsätzliche Fragen auf. So steht dieses Vorgehen beispielsweise in Widerspruch zum „Geist“ des neuen kantonalen Sozialhilfegesetzes (SHG), welches Anreize zur Schaffung gemeinsamer Sozialdienste geschaffen hat. Fragen stellen sich schliesslich auch deshalb, weil gewisse Gemeinden im Jura bernois ganz offen deklarieren, dass die Auflösung des SSJB der Kostensenkung dienen soll.

Besonders problematisch ist das Vorgehen im Südjura aufgrund der personalpolitischen Dimension. Die Ungewissheit über die Art und Weise der Weiterbeschäftigung haben zu einer grossen Verunsicherung bei den Beschäftigten geführt, was bereits in den letzten Monaten zu einigen Personalabgängen geführt hat. Für die nächsten Monate zeichnen sich weitere Personalabgänge ab; die Neueinstellung von Personal gestaltet sich aber aufgrund der absehbaren Auflösung des SSJB als schwierig. Es stellt sich vor diesem Hintergrund die Frage, ob die Qualität und die gesetzlichen Anforderungen im Bereich der Sozialhilfe auch während diesem schwierigen Übergangsprozess gewährleistet sind.

Der Regierungsrat wird deshalb gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten.

1. Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion hat 2001 einen Subventionsbeitrag zugunsten eines Projekts zur Überprüfung der Strukturen der Sozialhilfe im Berner Jura geleistet. Wie beurteilt der Regierungsrat vor dem Hintergrund dieses Pilotprojekts die absehbare Auflösung des SSJB und die Schaffung kleinerer Sozialdienste? In welchem Verhältnis steht die heute absehbare Lösung zu den Ergebnissen des erwähnten Pilotprojekts?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat die Auflösung eines grossen, gemeindeübergreifenden Sozialdienstes zugunsten von kleineren Einheiten vor dem Hintergrund des neuen Sozialhilfegesetzes?
3. Hat sich die Gesundheits- und Fürsorgedirektion oder die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion im Nachgang zum erwähnten Pilotprojekt noch an den Arbeiten zur Aus-

weitung bzw. zur Ablösung des SSJB beteiligt? Wenn ja: Welche Positionen hat der Kanton dabei eingenommen?

4. Wie gedenkt der Regierungsrat angesichts der heutigen krisenhaften Situation sicherzustellen, dass die Leistungen im Bereich der Sozialhilfe in qualitativer einwandfreier Form erbracht und die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden? Besteht innerhalb der Gesundheits- und Fürsorgedirektion ein spezifisches Interventions- bzw. Controlling Szenario für solche Umstrukturierungsprozesse? Kann sich der Regierungsrat eine Begleitung dieses Umstrukturierungsprozesses vorstellen?
5. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass ein halbes Jahr vor dem Inkrafttreten der entsprechenden Bestimmungen aus dem Sozialhilfegesetz (Einführungsfristen, SHG Art. 87) bei der Schaffung neuer Sozialdienste von Anbeginn weg gesetzeskonforme Lösungen realisiert werden sollten?

Es wird Dringlichkeit verlangt.

Gewährt: 10.11.2003

Antwort des Regierungsrates

1. Anfangs Januar 2001 hat die Gesundheits- und Fürsorgedirektion mit dem Gemeindeverband Service social du Jura bernois (SSJB) einen Vertrag für das Pilotprojekt „Neue Strukturen für die Organisation der Sozialdienste im Berner Jura“ abgeschlossen. Das Hauptziel des Projektes war die Erarbeitung guter Voraussetzungen zur optimalen Organisation der Sozialdienste im Berner Jura. Mit dem Pilotprojekt wurden Grundlagen erarbeitet, um die Anpassung an die neue Gesetzgebung zu erleichtern und mögliche Wege zur Umsetzung aufzuzeigen. Während eines Jahres sind die Gemeinden schriftlich und mündlich regelmässig über den Prozess informiert worden. Die Projektleitung hat nicht ausschliesslich eine Analyse erarbeitet, sondern auch Varianten und Resultate zur Diskussion gestellt, die von Verantwortlichen der Gemeinden diskutiert werden konnten. Die Modelle, die zur Diskussion standen, bauten alle auf einer Struktur auf, die den gesamten Berner Jura in einem organisatorischen Gefäss zusammenfasste. Vor dem Hintergrund der Lösungsvorschläge, die damals diskutiert wurden, ist der Entscheid, die grossräumige Struktur des SSJB aufzulösen, nicht folgerichtig. Die Verantwortlichen der Gemeinden des Berner Jura haben in den jeweiligen Regionen nach anderen Prämissen entschieden. Wenn die Trägerschaften der Sozialdienste so aufgebaut werden, wie es aktuell geplant ist, so entstehen anstelle von 5 neu 7 Sozialdienste. Soweit die Bestimmungen des Gesetzes eingehalten werden, sind die Gemeinden in der Wahl der Struktur autonom. Der Gesetzgeber verlangt in Artikel 3 der Sozialhilfeverordnung (SHV) vom 24. Oktober 2001, dass ein Sozialdienst über mindestens 150 Stellenprozente in Sozialarbeit verfügen muss. Kriterien für die Festlegung der Mindestgrösse sind: die Gewährleistung einer qualifizierten Stellvertretung und der Erreichbarkeit; Vorhandensein eines rückwärtigen Dienstes (Administration etc.) und eine Struktur, welche vernetztes und regionales Denken zulässt und fördert; Ermöglichung des gegenseitigen Austauschs zwischen dem Fachpersonal; Aufteilung der Belastung (fachlich und psychisch) auf mehrere Personen; weniger Ansprechpartner für den Kanton.
2. Der Vollzug der individuellen Sozialhilfe ist gemäss dem Sozialhilfegesetz (SHG) vom 11. Juni 2001 eine Aufgabe der Gemeinden. Im Rahmen der Vorgaben des SHG und der SHV liegt es in der Kompetenz der Gemeinden die Organisation und Strukturen der Sozialdienste zu bestimmen. Mit verschiedenen Bestimmungen der Gesetzgebung wird die Regionalisierung gefördert. Die Festlegung der Mindestgrösse bedingt Zusammenschlüsse. Unter diesem Gesichtspunkt ist eine Aufteilung nicht wünschenswert. Die Gemeinden haben aber – und dies auch im Sinne des Gesetzes - das Recht und die Kompetenz die Struktur zu bestimmen. Der Regierungsrat akzeptiert deshalb die neuen Strukturen, soweit sie gesetzeskonform und die individuellen Leistungsangebote sichergestellt sind.

3. Sowohl die GEF wie auch die JGK haben den Prozess der Entscheidungsfindung und Umstrukturierung aufmerksam verfolgt und begleitet. Über die neue Gesetzgebung und die Möglichkeiten der strukturellen Organisation ist hinreichend informiert und wiederholt diskutiert worden. Die Erkenntnisse und Instrumente des erwähnten Pilotprojektes wie Pflichtenhefte, Beschreibungen von Funktionen, Konzepte und Dienstleistungskataloge für die individuelle Sozialhilfe sind allen Gemeinden zugänglich. Im Rahmen der fachlichen Beratung ist mündlich, telefonisch und schriftlich informiert worden. Die Beratungen im operativen Geschäft, also in konkreten Fragen der Sozialarbeit, haben zugenommen. Dies nicht zuletzt, weil die unsichere strukturelle Situation zu einer grossen Personalfuktuation führt. Das Sozialamt der Gesundheits- und Fürsorgedirektion arbeitet mit den Regierungsstatthaltern und der Regierungsstatthalterin, die sich der Angelegenheit angenommen haben, zusammen.
4. Die Anpassung der Strukturen an die Anforderungen der neuen Gesetzgebung ist eine Aufgabe, die alle Kantonsteile betrifft. Neben dem Berner Jura sind im gesamten übrigen Kanton Aktivitäten zur Anpassung der Strukturen an die neue Gesetzgebung im Gange, ohne finanzielle Beteiligung oder ständige personelle Begleitung durch den Kanton. Eine regelmässige Begleitung eines Umstrukturierungsprozesses ist auch wegen mangelnder Ressourcen nicht realisierbar. Die GEF hat das nötige Informationsmaterial sowie die Hilfsmittel und Checklisten in der „Wegleitung für die Sozialbehörden“ zusammengefasst und allen Gemeinden zugänglich gemacht.

Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und die Erbringung von qualitativ guten Leistungen in der individuellen Sozialhilfe sind die Sozialbehörden der Gemeinden im Rahmen der Aufsicht der Sozialdienste verantwortlich. Sie beaufsichtigen den Sozialdienst und unterstützen ihn in seiner Aufgabenerfüllung (SHG Art. 17 Bst. b). Ein spezifisches Controllingssystem für Umstrukturierungsprozesse existiert nicht. Die Sozialdienste und Sozialbehörden des gesamten Kantons müssen dem Kantonalen Sozialamt alljährlich den Bedarfsnachweis sowie die ausgefüllten Fragebogen des Reportings der Sozialdienste abgeben.

Der Vollzug der individuellen Sozialhilfe ist eine Aufgabe der Gemeinden. Kommt eine Gemeinde den gesetzlichen Bestimmungen nicht nach, sind in der Gesetzgebung Sanktionen vorgesehen. Artikel 80 Absatz 4 SHG sieht vor, dass der Regierungsrat durch besonderen Beschluss von Gemeinden, die den gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachkommen, eine Ersatzabgabe verlangen oder deren Aufwand ganz oder teilweise vom Lastenausgleich ausschliessen kann. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn sich eine Gemeinde weder einem Sozialdienst anschliesst noch selbst einen führt und die Aufgaben von einer andern entsprechenden Stelle wahrgenommen werden müssen.

5. Die Bestrebungen, die Strukturen und die Professionalisierung in allen Regionen des Kantons in die Wege zu leiten, sind in vollem Gange. Der Regierungsrat erachtet es als wichtig, dass die Anpassungen an die neue Gesetzgebung auch im Berner Jura fristgerecht erreicht werden. Es muss deshalb sichergestellt werden, dass die Strukturen, welche diejenigen des SSJB ab 1. Juli 2004 ablösen werden, mit den Bestimmungen der neuen Gesetzgebung kompatibel sind.

An den Grossen Rat